



Allianz Insurance

**Kfz-Versicherung**

**Privatleasing**

Allgemeine Bedingungen

**Allianz** 

# Inhalt

1. Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Haftpflicht .....	4
1.1. Vertragsgrundlage.....	4
1.2. Örtliche Geltung.....	4
1.3. Definitionen.....	4
1.4. Gegenstand und Umfang der Versicherung.....	4
1.5. Im Ausland verursachte Schäden .....	5
1.6. Freiwillige Hilfeleistung.....	5
1.7. Versicherungssummen.....	6
1.8. Selbstbeteiligungen.....	6
1.9. Ausgeschlossene Personen .....	6
1.10. Ausschlüsse ohne mögliche Ausnahmeregelung .....	6
1.11. Ausschlüsse vorbehaltlich anderslautender Vereinbarung .....	7
1.12. Wahrung der Rechte Dritter .....	8
1.13. Regress .....	8
1.14. Regress der Gesellschaft gegen den Versicherten bei der Beförderung von Personen mit Überbelegung oder auf „nicht eingetragenen“ Plätzen.....	9
1.15. Schadensmeldung .....	9
1.16. Schadensregulierung.....	10
1.17. Forderungsübergang.....	10
1.18. Bescheinigung bei Auflösung des Versicherungsverhältnisses.....	11
2. Allgemeine Bedingungen für den Kfz-Rechtsschutz .....	12
2.1. Basisschutz .....	12
2.2. Besondere Bestimmungen für den Rechtsschutz .....	12
3. Allgemeine Bedingungen für die Fahrerversicherung.....	15
3.1. Vertragsgrundlage.....	15
3.2. Örtliche Geltung.....	15
3.3. Definitionen.....	15
3.4. Gegenstand und Umfang der Versicherung.....	16
3.5. Versicherungssumme.....	16

3.6. Ausschlüsse .....	16
3.7. Schadensmeldung .....	17
3.8. Schadenregulierung .....	18
3.9. Forderungsübergang.....	18
4. Administrative Bedingungen – Kfz.....	19
4.1. Angaben bei Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit.....	19
4.2. Begründung und Inkrafttreten.....	20
4.3. Dauer.....	20
4.4. Zahlung der Prämie .....	20
4.5. Änderung des Tarifs oder der Bedingungen .....	21
4.6. Aussetzung .....	21
4.7. Kündigung .....	21
4.8. Benachrichtigungen .....	25
4.9. Streitfälle.....	25
4.10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	25

# 1. Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Haftpflicht

## Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungen

Diese Bedingungen gelten, wenn in den Besonderen Bedingungen vorgesehen ist, dass die Deckung gewährt wird.

### 1.1. Vertragsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien werden von den **Allgemeinen Bedingungen** und den **Besonderen Bedingungen** des Vertrags festgelegt.

### 1.2. Örtliche Geltung

Die Versicherung ist in den Ländern gültig, die in der Internationalen Versicherungskarte (grüne Karte) aufgeführt sind.

### 1.3. Definitionen

Begriffsbestimmungen:

#### 1.3.1. Die Gesellschaft

Allianz Insurance Luxembourg

#### 1.3.2. Versicherungsnehmer

Die Person, die den Versicherungsvertrag abschließt und die Prämie zahlt, oder jede andere Person, die durch Vereinbarung der Parteien an deren Stelle tritt, oder die Berechtigten des Versicherungsnehmers bei dessen Tod.

#### 1.3.3. Versicherter

Der Halter und alle Besitzer, alle Fahrer des versicherten Fahrzeugs und alle beförderten Personen, wenn diese einer Haftpflicht unterliegen.

#### 1.3.4. Versichertes Fahrzeug

- Das in den **Besonderen Bedingungen** beschriebene Kraftfahrzeug (alles, was an dieses Fahrzeug angehängt ist, gilt als dessen Bestandteil), und
- der in den **Besonderen Bedingungen** beschriebene Anhänger.

#### 1.3.5. Geschädigte Personen

Die Personen, die einen Schaden erlitten haben, durch den Anspruch auf vertragliche Deckung besteht, sowie deren Berechtigte.

#### 1.3.6. Schadensfall

Jedes schädigende Ereignis, durch das ein Anspruch auf die vertragliche Deckung entsteht.

#### 1.3.7. Auf nicht eingetragenen Plätzen beförderte Personen

Personen, die keinen im Fahrzeugbrief eingetragenen Platz einnehmen.

#### 1.3.8. Überbelegung

Anzahl an beförderten Personen, um die die Anzahl der im Fahrzeugbrief eingetragenen Plätze überschritten wird. Der Fahrer ist in der Anzahl der beförderten Personen eingeschlossen.

#### 1.3.9. Gültiger Führerschein

Gemäß dem Recht des Landes, auf dessen Gebiet der Unfall eingetreten ist, für den zum Unfallzeitpunkt gelenkten Fahrzeugtyp als gültig anerkannter Führerschein.

Ein gerichtliches Fahrverbot, ein verwaltungsbehördlicher Führerscheinentzug sowie die Nichtbeachtung von im Führerschein eingetragenen Einschränkungen oder Bedingungen werden dem Fehlen eines gültigen Führerscheins gleichgestellt.

## 1.4. Gegenstand und Umfang der Versicherung

### 1.4.1.

Die Gesellschaft gewährt nach luxemburgischen Rechtsvorschriften zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung Deckung für den Versicherten für die durch das versicherte Fahrzeug verursachten Schäden an Personen, beförderten Personen sowie Sachschäden gegenüber Dritten.

### 1.4.2.

Bezieht sich die Versicherung ausschließlich auf einen Anhänger, so sind von der Garantie der Gesellschaft

lediglich die durch diesen Anhänger in nicht angehängtem Zustand verursachten Schäden gedeckt.

#### 1.4.3.

Die Versicherung deckt die Haftpflicht von Fahrzeugen, die auf öffentlicher Straße, auf öffentlich zugänglichen Grundstücken oder auf nicht öffentlichen, jedoch einem bestimmten Kreis befugter Personen zugänglichen Grundstücken verkehren.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen wird die Deckung auch für nicht vorstehend aufgeführte Straßen und Grundstücke gewährt.

#### 1.4.4.

Die Versicherung umfasst sowohl die Deckung berechtigter Ansprüche als auch die Abwehr ungerechtfertigter Forderungen.

### 1.5. Im Ausland verursachte Schäden

Die folgenden Bestimmungen gelten für Schadensfälle, die in einem Land im Ausland eingetreten sind, auf das sich diese Versicherung erstreckt:

#### 1.5.1.

Die Gesellschaft versichert die Haftpflicht gemäß Gesetzen, Grundsätzen und internationalen Abkommen, die für die Haftpflicht gelten.

#### 1.5.2.

Die Gesellschaft gewährt ihre Deckung nach den Bestimmungen dieses Vertrags.

Sind jedoch anwendbare Gesetze, Grundsätze und internationale Abkommen über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung maßgeblich, die eine umfassendere als die im vorliegenden Vertrag vorgesehene Deckung erfordern, so gewährt die Gesellschaft diese Deckung in diesem zusätzlichen Umfang.

#### 1.5.3.

Der Versicherte ermächtigt das Bureau Luxembourgeois des Assureurs contre les Accidents d'Automobile sowie den entsprechenden Verband im Ausland sowie jede Vertretung desselben, gemäß dem Gesetz über die Pflichtversicherung im jeweiligen Ausland Mitteilungen in Empfang zu nehmen und auf seine Rechnung sämtliche Schadenersatzforderungen zu prüfen und gegebenenfalls zu begleichen, die seine Haftung gegenüber Dritten betreffen.

#### 1.5.4.

Die Gesellschaft tritt als Bürge ein oder zahlt eine Kautions, wenn der Fahrer verhaftet oder das versicherte Fahrzeug beschlagnahmt wird und eine zur Entschädigung der geschädigten Personen bestimmte Kautions für die Freilassung des Inhaftierten oder die Herausgabe des Fahrzeugs verlangt wird. Wenn die Kautions vom Versicherten bezahlt wurde, ersetzt die Gesellschaft diese durch ihre persönliche Bürgschaft oder, sofern dies nicht zulässig ist, erstattet dem Versicherten den entsprechenden Betrag. In keinem Fall darf die Leistung der Gesellschaft den Betrag von 12.934 EUR übersteigen. Sobald die Kautions freigegeben wird, muss der Versicherte alle erforderlichen Schritte unternehmen, damit die Kautions an die Gesellschaft zurückgezahlt wird, der andernfalls Schadenersatz zusteht. Der Versicherte ist verpflichtet, der Gesellschaft die Rückzahlung auf erstes Anfordern zu leisten, sofern die Kautions beschlagnahmt oder zur Bezahlung einer Geldstrafe, eines strafrechtlichen Vergleichs oder der Gerichtskosten eines Strafverfahrens herangezogen wird.

### 1.6. Freiwillige Hilfeleistung

#### 1.6.1.

Jede Person, die privat vor Ort kostenlos und freiwillig bei einem Verkehrsunfall, an dem das versicherte Fahrzeug beteiligt war, verletzten Personen Hilfe leistet, hat Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen im Zusammenhang mit dieser Hilfe bis zu einer Höhe von 500 EUR durch die Gesellschaft, die dieses Fahrzeug versichert.

Wenn mehrere Fahrzeuge am Unfall beteiligt sind, kann die Hilfe leistende Person ihre Ansprüche gegenüber einer beliebigen der betroffenen Gesellschaften geltend machen. Diese Gesellschaft begleicht die Auslagen ohne Berücksichtigung einer eventuellen Haftung ihres Versicherten.

#### 1.6.2.

Diese Deckung gilt lediglich subsidiär zu jeglichen Erstattungen, auf die diese Personen kraft gesetzlicher Bestimmungen oder Vorschriften zur Sozialversicherung Anspruch haben.

#### 1.6.3.

Personen, die beruflich oder ehrenamtlich als Mitglieder einer Hilfs- oder Rettungsorganisation Hilfe leisten, haben keinen Anspruch auf diese Deckung.

## 1.7. Versicherungssummen

### 1.7.1.

Die Deckung der Gesellschaft ist unbegrenzt.

### 1.7.2.

Sie ist jedoch für Schäden, die auf Terrorakte zurückzuführen sind, auf 12.500.000 EUR je Schadensfall und in Bezug auf Sachschäden durch **Brand, Stichflammen, Explosion oder Umweltverschmutzung** auf 2.500.000 EUR je Schadensfall begrenzt.

### 1.7.3.

Falls es mehrere geschädigte Personen gibt und der Gesamtbetrag der fälligen Entschädigungen die Versicherungssumme übersteigt, werden die Ansprüche der geschädigten Personen gegenüber der Gesellschaft anteilig bis auf diesen Betrag gekürzt.

Wenn die Gesellschaft jedoch einer geschädigten Person in gutem Glauben einen Betrag ausgezahlt hat, der über dem ihr zukommenden Anteil liegt, da sie von den anderen Ansprüchen noch keine Kenntnis hatte, haftet sie gegenüber den übrigen geschädigten Personen lediglich in Höhe der verbleibenden Versicherungssumme.

## 1.8. Selbstbeteiligungen

### 1.8.1. Pflichten der Gesellschaft gegenüber den geschädigten Personen

Bei einem Schadensfall gegebenenfalls anwendbare Selbstbeteiligungen können nicht gegenüber geschädigten Personen geltend gemacht werden. Die Gesellschaft behält sich jedoch ein Regressrecht gegenüber dem Versicherungsnehmer vor.

### 1.8.2. Pflichten des Versicherungsnehmers bezüglich der Rückzahlung von Selbstbeteiligungen

#### 1.8.2.1.

Der Versicherungsnehmer hat der Gesellschaft zu erstatten:

- sämtliche Schäden einschließlich Kosten und Zinsen bis zum Gesamtbetrag der im Schadensfall anwendbaren Selbstbeteiligungen;

- den Anteil, der dem Gesamtbetrag der anwendbaren Selbstbeteiligungen entspricht, wenn der Schaden einschließlich Kosten und Zinsen diesen Gesamtbetrag übersteigt.

### 1.8.2.2.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, seinen Anteil innerhalb von 30 Tagen ab Zusendung per Einschreiben eines entsprechenden Antrags der Gesellschaft zurückzuzahlen. Dieses Einschreiben enthält den Nachweis der Entschädigungszahlung durch die Gesellschaft.

## 1.9. Ausgeschlossene Personen

Vom Anspruch auf Schadenersatz sind ausgeschlossen:

### 1.9.1.

Jeder Versicherte, der für das Eintreten des Schadensfalls haftet.

### 1.9.2.

Täter, Mittäter und Komplizen beim Diebstahl des Fahrzeugs, durch das der Schaden verursacht wurde.

### 1.9.3.

Personen, die freiwillig in dem Fahrzeug Platz genommen haben, durch das der Schaden verursacht wurde, sofern die Gesellschaft nachweisen kann, dass diese Personen wussten, dass es sich um ein gestohlenen Fahrzeug handelte.

## 1.10. Ausschlüsse ohne mögliche Ausnahmeregelung

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

### 1.10.1.

Schäden, die verursacht werden, während das versicherte Fahrzeug Gegenstand einer zivilen oder militärischen Beschlagnahme ist, ob als Eigentum oder zur Miete, ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Übernahme durch die Behörde, die die Beschlagnahme angeordnet hat.

### 1.10.2.

Personen- und Sachschäden, die auf die direkten oder indirekten Auswirkungen von Explosionen, Wärmeentwicklung, Strahlung oder Kontaminierung durch Umwandlung von Atomen oder Radioaktivität

sowie auf die Auswirkungen der Strahlung zurückzuführen sind, die durch die künstliche Beschleunigung atomarer Teilchen entsteht.

## 1.11. Ausschlüsse vorbehaltlich anderslautender Vereinbarung

Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarung in den [Besonderen Bedingungen](#) ist Folgendes ausgenommen:

### 1.11.1.

Schäden, die durch Fahrer verursacht wurden, die sich um den luxemburgischen Führerschein bewerben.

Falls in den [Besonderen Bedingungen](#) vereinbart, ist die Versicherung nur gültig, wenn der Führerscheinanwärter die einschlägigen Vorschriften für die Teilnahme am Straßenverkehr auf allen öffentlichen Straßen einhält.

### 1.11.2.

Schäden, die verursacht wurden, während das versicherte Fahrzeug vermietet war;

### 1.11.3.

Schäden, die durch Fahrzeuge verursacht werden, die entzündliche, ätzende, explosive oder brennbare Stoffe transportieren, sofern diese Stoffe entweder die Ursache des Schadensfalls sind oder zu dessen Schwere beitragen.

**Es gilt jedoch eine Toleranzgrenze von 500 kg bzw. 600 Litern Öl**, Benzin oder vergleichbarer Produkte (einschließlich flüssiger oder gasförmiger Kraftstoffe für Motoren);

### 1.11.4.

Schäden, die während einer entgeltlichen Beförderung von Personen entstehen;

Als entgeltliche Beförderung von Personen gilt eine Beförderung von Personen, die gegen eine Vergütung durchgeführt wird, die die Kosten der Zulassung des Fahrzeugs zum Straßenverkehr und seiner Nutzung deutlich übersteigt;

### 1.11.5.

Regressforderungen auf Grundlage von Artikel 136 des Code des Assurances Sociales gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten;

### 1.11.6.

Schäden, die während der Teilnahme des versicherten Fahrzeugs an Rennen oder Wettbewerben sowie während Tests zur Vorbereitung auf ein solches Rennen oder einen solchen Wettbewerb entstehen; Geschwindigkeits-, Gleichmäßigkeits- oder Geschicklichkeitsübungen werden Rennen und Wettbewerben gleichgestellt, selbst wenn diese erlaubt sind;

### 1.11.7.

Sachschäden, die folgenden Personen entstehen:

#### 1.11.7.1.

dem Versicherungsnehmer, dem Halter, dem Besitzer und dem Fahrer des Fahrzeugs, das den Schaden verursacht hat

#### 1.11.7.2.

dem Ehepartner der unter 1.9.1 bis 1.9.3 in den [Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Haftpflicht](#) genannten Personen;

#### 1.11.7.3.

den Verwandten und Verschwägerten dieser Personen in gerader Linie, sofern sie unter deren Dach leben und von ihnen unterhalten werden.

### 1.11.8.

Schäden, die verursacht werden, während der Fahrer nicht Inhaber eines gültigen, in den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Führerscheins ist. Wenn es der Fahrer versäumt hat, die Gültigkeitsdauer seines Führerscheins gemäß den gesetzlichen Vorschriften verlängern zu lassen, ist dieser Ausschluss nicht anwendbar, sofern der Führerschein zwar abgelaufen, jedoch für das zum Zeitpunkt des Schadensfalls gefahrene Fahrzeug gültig war.

Der Führerschein wird jedoch als gültig betrachtet:

- wenn bei einem in einem Land verursachten Schadensfall, in dem die Versicherung gültig ist, der Fahrer nicht Inhaber eines von der Gesetzgebung des jeweiligen Landes vorgeschriebenen gültigen Führerscheins, jedoch Inhaber eines gültigen luxemburgischen Führerscheins ist.

- wenn der Fahrer Inhaber eines kraft einer Gesetzgebung in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union gültigen Führerscheins ist.

Ein gerichtlich verhängtes Fahrverbot und der Entzug des Führerscheins durch eine Verwaltungsbehörde sowie die Nichtbeachtung von Einschränkungen (zum Beispiel „aufgrund einer Behinderung nur für speziell umgerüstete Fahrzeuge gültig“) oder Auflagen (zum Beispiel „nur bei Tragen einer geeigneten Sehhilfe gültig“), die im Führerschein vermerkt sind, kommen dem Fehlen eines gültigen Führerscheins gleich.

#### 1.11.9.

Schäden an Gegenständen, die vom versicherten Fahrzeug transportiert werden, mit Ausnahme von Eigentum und persönlichem Gepäck der beförderten Personen; die Deckung für letztere ist jedoch auf 2.500 EUR pro Person begrenzt;

#### 1.11.10.

Unabhängig von der Teilnahme am Straßenverkehr von Waren und transportierten Gegenständen oder durch für den Transport erforderliche Manipulationen verursachte Schäden;

#### 1.11.11.

Schäden an Fahrzeugen, derer sich der Versicherte bedient, oder an deren Inhalt, oder an beweglichen oder unbeweglichen Gütern, deren Eigentümer, Mieter, Besitzer, Betreuer oder Halter der Versicherte ist.

#### 1.11.12.

Schäden, die verursacht werden, wenn der Fahrer des versicherten Fahrzeugs:

- alkoholische Getränke in einer solchen Menge konsumiert hat, dass er strafrechtlich verfolgt werden kann;
- unter dem Einfluss von Drogen, Rauschmitteln oder Halluzinogenen steht;
- einen Blutttest oder eine Blutentnahme verweigert oder sich diesen durch die Entfernung vom Unfallort entzogen hat.

## 1.12. Wahrung der Rechte Dritter

Einreden, Nichtigkeiten und Verwirkungen, die auf Rechtsvorschriften oder dem Versicherungsvertrag beruhen, können gegenüber geschädigten Personen nicht geltend gemacht werden.

Gegenüber der geschädigten Person können jedoch unabhängig von der jeweiligen Ursache das Erlöschen, die Aufhebung, die Kündigung und die Aussetzung des Versicherungsvertrags erst sechzehn Tage nach dem Eingang der entsprechenden Mitteilung der Gesellschaft per Einschreiben beim Transportminister geltend gemacht werden. Diese Benachrichtigung per Einschreiben kann durch die Eingangsbestätigung des Transportministers oder seines Beauftragten ersetzt werden.

## 1.13. Regress

### 1.13.1.

Die Gesellschaft verfügt über ein Regressrecht gegen den Versicherungsnehmer und gegebenenfalls andere Versicherte als den Versicherungsnehmer, sofern sie gesetzlich oder durch den Versicherungsvertrag berechtigt ist, ihre Leistungen zu verweigern oder zu reduzieren.

Bei einem Eigentumsübergang des Fahrzeugs ist ein Regressanspruch nicht zulässig, wenn der Versicherungsnehmer diese Übertragung der Gesellschaft ordnungsgemäß anzeigt.

### 1.13.2.

Wenn sie sich auf einen der Ausschlüsse der Artikel 1.11.1, 1.11.2, 1.11.8 oder 1.11.12 der [Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Haftpflicht](#) beruft, ist der Regress der Gesellschaft gegen den versicherten Schadenverursacher auf 3.000 EUR begrenzt.

### 1.13.3.

Der Regress der Gesellschaft gegen den versicherten Schadenverursacher ist unbegrenzt:

- wenn sie sich auf einen der Ausschlüsse der Artikel 1.11.3, 1.11.4, 1.11.6, 1.11.10 oder 1.11.11 der [Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Haftpflicht](#) beruft;
- wenn der Unfall vom Versicherten vorsätzlich verursacht wurde; wenn sich der Unfall vor dem Ablauf der in Artikel 1.12 der [Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Haftpflicht](#) genannten Frist von 16 Tagen ereignet hat.

## 1.14. Regress der Gesellschaft gegen den Versicherten bei der Beförderung von Personen mit Überbelegung oder auf „nicht eingetragenen“ Plätzen

### 1.14.1. Anzahl der versicherten Plätze

Die Anzahl der versicherten Plätze muss der Anzahl der im Fahrzeugbrief eingetragenen Plätze entsprechen.

Die Ermittlung der Anzahl beförderter Personen erfolgt entsprechend den geltenden Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Der Fahrer ist in der Anzahl der beförderten Personen eingeschlossen.

### 1.14.2. Überbelegung und „nicht eingetragene“ Plätze

#### 1.14.2.1.

Beförderung von Personen mit Überbelegung. Bei der Beförderung von Personen

- im Innenraum eines zur Beförderung von Personen bestimmten Fahrzeugs;
- in der Kabine eines zum Transport von Gütern bestimmten Fahrzeugs;

**sind beförderte Personen nicht mitversichert, soweit die Anzahl der beförderten Personen die Anzahl der versicherten Plätze übersteigt.**

In diesem Fall ist die Gesellschaft nur anteilmäßig im Verhältnis zwischen der Anzahl der versicherten Plätze und der Anzahl der beförderten Personen zu Schadenersatzleistungen und zur Übernahme der damit verbundenen Kosten verpflichtet.

Hinsichtlich der Überbelegung und der anteilmäßig fehlenden Versicherungsdeckung sind die Vorder- und Rücksitzplätze getrennt zu betrachten.

### 1.14.2.2.

Beförderung von Personen auf „nicht eingetragenen“ Plätzen, Bei der Beförderung von Personen

- im Innen- und Außenbereich von Fahrzeugen, die für die Beförderung von Personen und Gütern bestimmt sind;
- auf einem Motorrad, einem Traktor, einer Maschine;
- in der Kabine eines zum Transport von Gütern bestimmten Fahrzeugs;

**besteht kein Versicherungsschutz für Personen, die sich nicht auf einem im Fahrzeugbrief eingetragenen Platz befinden.**

### 1.14.3. Unmöglichkeit der Geltendmachung der Nichtversicherung und Regressrecht

Die Nichtversicherung kann gegenüber den beförderten Personen und deren Berechtigten grundsätzlich nicht geltend gemacht werden.

Die Gesellschaft behält ein Regressrecht gegen den Versicherten vor:

- für den Anteil der Entschädigungen, der unter die Nichtversicherung fällt
- für alle gezahlten Beträge unter der Bedingung, dass sie einen kausalen Zusammenhang zwischen der Tatsache der Überbelegung und der Entstehung des Unfalls rechtfertigen.

## 1.15. Schadensmeldung

### 1.15.1.

Der Versicherungsnehmer und/oder der Versicherte sind verpflichtet, der Gesellschaft den Schadensfall so bald wie möglich und grundsätzlich innerhalb von acht Tagen nach dem Eintreten zu melden. Wenn dies infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses oder höherer Gewalt nicht möglich ist, ist die Gesellschaft so schnell wie zumutbar möglich zu benachrichtigen.

### 1.15.2.

Der Versicherungsnehmer und/oder der Versicherte sind verpflichtet, unverzüglich alle sachdienlichen Auskünfte zu erteilen und alle ihm gestellten Fragen zur Ermittlung der Umstände und Feststellung des Umfangs des Schadensfalls zu beantworten.

### 1.15.3.

Wenn der Versicherungsnehmer und/oder der Versicherte eine der in den Punkten 1.15.1 und 1.15.2 der **Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Haftpflicht** genannten Verpflichtungen nicht erfüllen und dies zu einem Nachteil für die Gesellschaft führt, hat diese ein Regressrecht gegenüber dem Versicherungsnehmer und/oder dem Versicherten in Höhe des ihr entstandenen Nachteils. Wenn der Versicherungsnehmer und/oder der Versicherte ihre Verpflichtungen in betrügerischer Absicht nicht erfüllt haben, bezieht sich der Regress der Gesellschaft auf sämtliche Beträge, die sie in Verbindung mit dem Schadensfall gezahlt hat.

## 1.16. Schadensregulierung

### 1.16.1.

Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Deckung der Gesellschaft fällig wird, und sofern sie in Anspruch genommen wird, ist die Gesellschaft verpflichtet, sich innerhalb der Grenzen der Deckung für den Versicherten einzusetzen.

### 1.16.2.

Was die zivilrechtlichen Interessen betrifft und so lange, wie sich die Interessen der Gesellschaft mit denen des Versicherten decken, ist die Gesellschaft berechtigt, anstelle des Versicherten die Forderungen der geschädigten Person abzuwehren. Die Gesellschaft kann gegebenenfalls Schadenersatz an diese Person leisten.

Durch dieses Vorgehen der Gesellschaft wird keine Haftungspflicht des Versicherten anerkannt, und es können ihm hierdurch keine Nachteile entstehen.

### 1.16.3.

Haftungsanerkennungen, Vergleiche, Schadensfestsetzungen oder Zahlungen jeder Art seitens des Versicherungsnehmers oder des Versicherten ohne schriftliches Einverständnis der Gesellschaft ziehen keine Verpflichtungen Letzterer nach sich und können ihr gegenüber nicht geltend gemacht werden. Die Anerkennung von Sachverhalten oder die Leistung eines ersten finanziellen Beistands oder der unmittelbaren medizinischen Versorgung durch den Versicherten können nicht einer Haftungsanerkennung gleichgesetzt werden.

### 1.16.4.

Jedes gerichtliche oder außergerichtliche Schriftstück mit Bezug auf einen Schadensfall muss der Gesellschaft ab seiner Zustellung oder Übergabe an den Versicherten übermittelt werden, wobei bei Nichtbeachtung dieser Pflicht Schadenersatz an die

Gesellschaft zum Ausgleich des ihr entstandenen Schadens zu leisten ist. Der Versicherte muss mit derselben Sanktion rechnen, sofern er fahrlässig nicht vor Gericht erscheint oder sich einer gerichtlich angeordneten Beweisaufnahme entzieht.

### 1.16.5.

Wird das Verfahren gegen den Versicherten vor einem Strafgericht geführt, so kann die Gesellschaft von der geschädigten Person oder vom Versicherten in das Verfahren einbezogen werden oder diesem freiwillig beitreten, und dies zu denselben Bedingungen, als ob das Verfahren vor einer Zivilgerichtsbarkeit geführt würde, wobei das Strafgericht jedoch nicht über die Ansprüche der Gesellschaft gegen den Versicherten oder den Versicherungsnehmer entscheiden kann. Die Gesellschaft kann jegliche Rechtsmittel im Namen des Versicherten ausschöpfen, einschließlich eines Revisionsantrags, wenn das strafrechtliche Interesse des Versicherten nicht mehr auf dem Spiel steht. Andernfalls kann sie diese Rechtsmittel nur mit dem Einverständnis des Versicherten ausüben.

### 1.16.6.

Geldstrafen sowie die Kosten und Gebühren einer strafrechtlichen Verfolgung gehen in keinem Fall zulasten der Gesellschaft.

### 1.16.7.

Die Gesellschaft zahlt den als Hauptschuld fälligen Schadenersatz, die auf diesen anwendbaren Zinsen, die Kosten in Verbindung mit zivilrechtlichen Klagen sowie die Rechtsanwalts- und Sachverständigenhonorare und -gebühren, jedoch nur insoweit, als diese Kosten von ihr oder mit ihrem Einverständnis ausgelegt wurden oder, im Fall eines nicht vom Versicherten zu vertretenden Interessenkonflikts, sofern es sich um vertretbare und angemessene Ausgaben handelt.

### 1.16.8.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer auf dessen Verlangen über den Verlauf der Schadensregulierung auf dem Laufenden zu halten.

## 1.17. Forderungsübergang

Wenn die Gesellschaft eine Hilfeleistung erbracht oder einen Schadenersatz geleistet hat, so tritt sie bis in Höhe des betreffenden Betrags in die Rechte und Ansprüche der Begünstigten gegenüber den für den Schaden haftbaren Dritten ein.

Kann der Forderungsübergang aus einem vom Versicherten oder vom Begünstigten zu

vertretenden Grund keine Wirkung zugunsten der Gesellschaft mehr zeitigen, so ist Letztere berechtigt, von ihm die Erstattung des geleisteten Schadenersatzes bis in Höhe des erlittenen Nachteils zu fordern.

Aus dem Forderungsübergang darf sich kein Nachteil für den Versicherten oder den Begünstigten ergeben, der nur teilweise entschädigt wurde. In diesem Fall kann er seine Ansprüche für die ihm noch zustehenden Leistungen vorzugsweise der Gesellschaft gegenüber geltend machen.

## 1.18. Bescheinigung bei Auflösung des Versicherungsverhältnisses

Im Falle der Auflösung muss die Gesellschaft innerhalb von einem Monat nach der Kündigungsmitteilung dem Versicherungsnehmer kostenlos eine Bescheinigung im Einklang mit den geltenden gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften übermitteln.

## 2. Allgemeine Bedingungen für den Kfz-Rechtsschutz

Diese Bedingungen gelten, wenn in den Besonderen Bedingungen vorgesehen ist, dass die Deckung gewährt wird. In diesem Fall wird „Rechtsschutz“ zusätzlich zur „Haftpflicht“ gewährt, deren Bedingungen gleichermaßen für die „Rechtsschutzversicherung“ gelten.

### 2.1. Basisschutz

Wir übernehmen die Zahlung der Gebühren und Honorare sämtlicher gerichtlichen Schritte, Ermittlungen, Gutachten und Instanzen nach einem Verkehrsunfall, in den das versicherte Fahrzeug verwickelt ist, bis zu 6.200 EUR, bei:

#### 2.1.1. eingeleiteten Strafverfahren gegen:

- den Halter des versicherten Fahrzeugs;
- alle Personen, denen der Halter ausdrücklich oder stillschweigend erlaubt hat, das versicherte Fahrzeug zu fahren;
- alle Personen, denen der Versicherungsnehmer die Obhut des Fahrzeugs freiwillig übertragen hat;
- sofern die Gesellschaft nicht bereits gemäß Punkt 1.16.6 der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Haftpflicht eintritt.

#### 2.1.2. Klagen gegen haftbare Personen, bei denen es sich nicht um den Versicherten handelt:

- zur Erwirkung von Schadenersatz für die am versicherten Fahrzeug entstandenen Schäden;
- zur Erwirkung von Schadenersatz für erlittene Personen- und Sachschäden:
  - des Versicherungsnehmers, des gewöhnlichen Fahrers oder eines berechtigten Fahrers des versicherten Fahrzeugs sowie deren Ehepartner;
  - der Verwandten und Verschwägerten dieser Personen in gerader Linie, sofern sie unter deren Dach leben und von ihnen unterhalten werden.

### 2.2. Besondere Bestimmungen für den Rechtsschutz

#### 2.2.1. Leistungen

Wir erbringen unseren Rechtsschutz für den Versicherten, indem alle zur Verteidigung seiner Interessen erforderlichen rechtlichen Mittel auf gütliche Weise oder im Rahmen eines Gerichtsverfahrens eingesetzt werden.

Wir übernehmen im Rahmen der Deckungssummen:

- die Kosten für alle gerichtlichen Schritte und Ermittlungen sowie alle zur Verteidigung der Interessen des Versicherten erforderlichen Gebühren und Honorare von Rechtsanwälten, Sachverständigen und Gerichtsvollziehern, einschließlich der Kosten gerichtlicher und außergerichtlicher Verfahren;
  - in Absprache mit uns und gegen Vorlage entsprechender Belege, die Erstattung der Kosten für öffentliche Verkehrsmittel und Aufenthaltskosten, die für das gesetzlich vorgeschriebene und angeordnete Erscheinen eines Versicherten als Beschuldigtem vor einem Strafgericht im Ausland erforderlich sind.

#### 2.2.2. Pflichten des Versicherten im Schadensfall

##### 2.2.2.1. Meldung

Jeder Schadensfall ist uns schnellstmöglich schriftlich zu melden. Die Meldung muss Orte, Daten, Ursachen, Umstände und Folgen des Schadensfalls sowie die Namen, Vornamen und Anschriften von Zeugen und beteiligten Personen enthalten.

### 2.2.2.2. Übermittlung von Dokumenten

Der Versicherte muss uns innerhalb von 48 Stunden nach deren Empfang sämtliche ihm zugestellten Dokumente übermitteln, insbesondere gerichtliche und außergerichtliche Schriftstücke.

### 2.2.2.3. Informationen

Der Versicherte muss uns zudem alle zweckdienlichen Informationen und Dokumente bereitstellen und uns alle Untersuchungen zum Schadensfall ermöglichen.

### 2.2.2.4. Sanktionen

Kosten, die entstehen, weil vorstehende Verpflichtungen nicht oder verspätet erfüllt werden, werden nicht übernommen. Die Beweislast für den Schaden liegt bei uns.

Der Versicherte verliert alle Deckungsansprüche und hat uns die Kosten zu erstatten, die uns bei vorsätzlich falscher Meldung, Verschweigen einer Tatsache oder vorsätzlicher Nichterfüllung seiner Pflichten im Schadensfall entstanden sind.

### 2.2.3. Freie Wahl von Rechtsanwälten und Sachverständigen

Dem Versicherten steht es frei, Rechtsanwälte oder jede sonstige Person, die über die gemäß dem auf das Verfahren anwendbare Recht für die Verteidigung seiner Interessen erforderlichen Qualifikationen verfügt, und gegebenenfalls Sachverständige zu beauftragen:

- im Fall einer strafrechtlichen Verfolgung oder bei einem Regress, wenn nach von uns geführten Verhandlungen keine gütliche Lösung gefunden wurde, und ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren erforderlich ist;
- jedes Mal, wenn mit uns oder unserer Schadenregulierungsstelle Interessenkonflikte entstehen.

Wenn der Versicherte:

- für eine im Großherzogtum Luxemburg zu verhandelnde Rechtssache einen Rechtsanwalt wählt, der nicht in der Rechtsanwaltsliste des Rates der Rechtsanwaltskammer von Luxemburg oder Diekirch eingetragen ist;
- einen Sachverständigen wählt, der in einem anderen als dem Land tätig ist, in dem der Auftrag auszuführen ist;
- außer aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen beschließt, den Rechtsanwalt zu wechseln, trägt er die daraus entstehenden Gebühren und Honorare selbst.

Der Versicherte verpflichtet sich, dass der von ihm gewählte Rechtsanwalt uns regelmäßig über die Entwicklung der Rechtssache informiert.

Wenn uns Gebühren und Honorare der vom Versicherten gewählten Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher und Sachverständigen außergewöhnlich hoch erscheinen, verpflichtet sich der Versicherte, auf unser Verlangen die zuständige Behörde oder Gerichtsbarkeit zu ersuchen, über die Gebühren und Honorare zu befinden.

### 2.2.4. Schiedsverfahren

Bei Uneinigkeit zwischen uns und dem Begünstigten über die Zweckmäßigkeit der Einleitung oder Fortführung eines Gerichtsverfahrens oder über den Betrag des Schadens benennt jede Partei einen Schiedsrichter gemäß den Bestimmungen von Artikel 1224 ff. des Nouveau Code de Procédure Civile. Sofern diese beiden Schiedsrichter zu keiner Einigung kommen, benennen sie einen dritten, der die Entscheidung herbeiführt.

Falls es eine der Parteien versäumt, ihren eigenen Schiedsrichter zu bestellen, oder falls sich die beiden Schiedsrichter nicht über die Wahl des dritten Schiedsrichters einigen können, wird dieser per einstweiliger Verfügung vom Vorsitzenden des Bezirksgerichts am Wohnsitz des Begünstigten ernannt.

Jede Partei übernimmt das Honorar ihres Schiedsrichters sowie die Hälfte des Honorars des dritten Schiedsrichters.

Falls der Begünstigte vor jedem Schiedsverfahren oder entgegen der Ansicht der Schiedsrichter ein Gerichtsverfahren anstrengt und eine im Vergleich zu unserer Ansicht oder des Schiedsgerichts vorteilhaftere Lösung erzielt, erstatten wir ihm die bei diesem Verfahren angefallenen Gebühren und Honorare.

## 2.2.5. Besondere Ausschlüsse für den Rechtsschutz

### 2.2.5.1. Abgesehen von den in den Artikeln 1.9, 1.10 und 1.11 der Allgemeinen Bedingungen vorgesehenen Ausschlüsse sind von der Deckung ausgenommen:

- Geldstrafen und staatsanwaltliche Vergleiche;
- gerichtliche Kosten strafrechtlicher Verfahren im Rahmen des Basisschutzes;
- Gebühren und Honorare für:
  - die Strafverteidigung vor einem Strafgericht wegen Fahren unter Alkoholeinfluss oder Trunkenheit im Straßenverkehr;
  - die Strafverteidigung vor einem Strafgericht wegen Fahren ohne gültigen Führerschein;
  - ein Gerichtsverfahren zur Beitreibung von Beträgen unter 125 EUR;
  - ein von den Begünstigten angestregtes Revisionsverfahren, sofern der Streitwert unter 1.250 EUR liegt;
- Streitsachen aus dem Bereich der vertraglichen Haftung, mit Ausnahme der in Artikel 2.2.3 vorgesehenen Fälle; in den Anwendungsbereich der Rechtsschutzversicherung fallende Streitsachen.

## 2.2.5.2. die Begünstigten erhalten keine Rechtsschutzdeckung

- wenn der Fahrer des versicherten Fahrzeugs nicht Inhaber eines gültigen Führerscheins ist;
- wenn der Versicherte der Unfallverursacher ist, in allen Fällen, in denen die Haftpflicht-Deckung dieses Vertrags nicht gewährt wird.
- Die Deckung wird dem Versicherungsnehmer und/oder dem Halter des versicherten Fahrzeugs jedoch gewährt, wenn der Unfall von einer Person verursacht wird, für die er gemäß Artikel 1384 des Code Civil zivilrechtlich haftet, wobei die Art und Schwere der Verfehlungen dieser Person unerheblich ist.

## 3. Allgemeine Bedingungen für die Fahrerversicherung

Diese Bedingungen gelten, wenn in den Besonderen Bedingungen vorgesehen ist, dass die Deckung gewährt wird.

### 3.1. Vertragsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien werden von den **Allgemeinen Bedingungen** und den **Besonderen Bedingungen** des Vertrags festgelegt.

### 3.2. Örtliche Geltung

Die örtliche Geltung dieses Vertrags wird automatisch an die im Vertrag für die Kfz-Haftpflicht definierte örtliche Geltung für das in den **Besonderen Bedingungen** definierte versicherte Fahrzeug angepasst.

### 3.3. Definitionen

Im Rahmen der Versicherung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

#### 3.3.1. Gesellschaft

Allianz Insurance Luxembourg

#### 3.3.2. Versicherungsnehmer

Die Person, die den Versicherungsvertrag abschließt und die Prämie zahlt, oder jede andere Person, die durch Vereinbarung der Parteien an deren Stelle tritt, oder die Berechtigten des Versicherungsnehmers bei dessen Tod.

#### 3.3.3. Versicherter

Jeder berechnete **Fahrer** des in den **Besonderen Bedingungen** angegebenen Kraftfahrzeugs. Versichert werden können nur in Luxemburg zugelassene Fahrzeuge, deren Bauart in der entsprechenden Rubrik des Fahrzeugbriefs lautet: **voiture**, **voiture commerciale mixte** oder **véhicule utilitaire**, unter Ausschluss aller sonstigen.

#### 3.3.4. Fahrer

Die Person, die das Fahrzeug lenkt:

Diese Person gilt auch als Fahrer, wenn sie Opfer eines Unfalls ist, während sie

- in das Fahrzeug ein- oder aus dem Fahrzeug aussteigt;
- Gepäck oder persönliche Gegenstände ein- oder auslädt;
- unterwegs am Fahrzeug Reparaturen durchführt oder an der Pannenhilfe für dieses Fahrzeug beteiligt ist;
- Opfern eines Verkehrsunfalls Hilfe leistet.

#### 3.3.5. Verkehrsunfall

Jedes Ereignis, an dem das vom Versicherten gelenkte Fahrzeug beteiligt ist und bei dem der Versicherte eine Körperverletzung oder den Tod erleidet.

#### 3.3.6. Begünstigte

- Bei Körperverletzungen: der Versicherte, unter Ausschluss sämtlicher Parteien, auf die Forderungen übergegangen sind.
- Im Todesfall: die Berechtigten des Versicherten, denen ein Nachteil infolge seines Todes entstanden ist, unter Ausschluss sämtlicher Parteien, auf die Forderungen übergegangen sind.

## 3.4. Gegenstand und Umfang der Versicherung

### 3.4.1.

Die Gesellschaft leistet unabhängig von der jeweiligen Haftung Entschädigung für den Schaden der Begünstigten infolge einer erlittenen Körperverletzung des Versicherten und/oder dessen Todes infolge eines Verkehrsunfalls im folgenden Rahmen und innerhalb der folgenden Grenzen:

#### 3.4.1.1.

Bei Körperverletzungen entschädigt die Gesellschaft den Versicherten für folgende Schadenelemente:

- Behandlungskosten, Prothesenkosten
- Bekleidungsschäden infolge des Personenschadens
- wirtschaftliche Verluste aufgrund vorübergehender oder dauerhafter Arbeitsunfähigkeit
- die vorübergehende oder dauerhafte Invalidität (Entschädigung der medizinischen Invalidität nach der Punktemethode, wie von der Rechtsprechung gewöhnlich zugrunde gelegt).

#### 3.4.1.2.

Wenn der Versicherte an den Folgen des Unfalls innerhalb von zwei Jahren nach dem Unfall stirbt, entschädigt die Gesellschaft den/die Begünstigte(n) für folgende Schadenelemente:

- Bestattungskosten
- wirtschaftliche Verluste, die ihnen durch den Tod des Versicherten entstehen.

Wenn der Tod nach Entschädigungszahlungen für Arbeitsunfähigkeit oder dauerhafte Invalidität eintritt, werden hierfür gezahlte Beträge von der Todesfalleistung abgezogen.

### 3.4.2.

Die Entschädigungen werden nach üblichen Bestimmungen luxemburgischen Rechts ermittelt und als wäre der Unfall im Großherzogtum Luxemburg eingetreten.

### 3.4.3.

Die erbrachten oder fälligen Leistungen der Sozialversicherung oder vergleichbarer anderer Organisationen werden von der fälligen Entschädigung in Abzug gebracht.

### 3.4.4.

Wenn der Fahrer den Unfall nicht oder nur teilweise verschuldet hat, erfolgt der Schadenersatz als Vorschuss, der ganz oder zum Teil per Regress gegen einen haftbaren Dritten betreibbar ist.

## 3.5. Versicherungssumme

### 3.5.1.

Die Deckung wird je Unfall bis zur Höhe der in den [Besonderen Bedingungen](#) angegebenen Versicherungssumme gewährt und dieser Betrag enthält alle Zinsen, Kosten, Auslagen, Honorare und Vorschüsse aller Art.

### 3.5.2.

Bei Nichtbeachtung der Pflicht zum Anlegen von Sicherheitsgurten wird der Betrag der Versicherungssumme und der von der Gesellschaft zu zahlenden Entschädigungen jedoch um ein Drittel reduziert. Die Beweislast für den Verstoß gegen die Gurtpflicht liegt bei der Gesellschaft.

## 3.6. Ausschlüsse

### 3.6.1.

Grundsätzlich ausgeschlossen sind Unfälle, die unter folgenden Umständen eintreten:

- a) wenn der Unfall vom Versicherten oder einem Begünstigten vorsätzlich herbeigeführt wird;
- b) bei einem Selbstmord oder Selbstmordversuch des Versicherten;
- c) beim Erlernen des Fahrens eines Landkraftfahrzeugs;
- d) wenn der Versicherte nicht Inhaber eines gültigen luxemburgischen Führerscheins ist. Wenn es der Inhaber versäumt hat, die Gültigkeitsdauer seines Führerscheins gemäß den gesetzlichen Vorschriften verlängern zu lassen, ist dieser Ausschluss nicht anwendbar, sofern der Führerschein zwar abgelaufen, jedoch für das

zum Zeitpunkt des Schadensfalls gefahrenes Fahrzeug gültig war.

Ein gerichtliches Fahrverbot, ein verwaltungsbehördlicher Führerscheinentzug sowie die Nichtbeachtung von im Führerschein eingetragenen Einschränkungen oder Bedingungen werden dem Fehlen eines gültigen Führerscheins gleichgestellt.

- e) wenn der Versicherte an Rennen oder Geschwindigkeits-, Gleichmäßigkeits- oder Geschicklichkeitswettbewerben sowie Vorbereitungstests für solche Rennen oder Wettbewerbe teilnimmt;
- f) wenn das bezeichnete Fahrzeug beschlagnahmt oder vermietet wurde;
- g) wenn der Unfall auf einen erklärten oder nicht erklärten Krieg, Unruhen, Erdbeben oder sonstige Katastrophen zurückzuführen ist;
- h) wenn der Schaden oder die Verschlimmerung des Schadens auf die direkten oder indirekten Auswirkungen von Explosionen, Wärmeentwicklung, Strahlung oder Kontaminierung durch Umwandlung von Atomen oder Radioaktivität sowie auf die Auswirkungen der Strahlung zurückzuführen ist, die durch die künstliche Beschleunigung atomarer Teilchen entsteht.
- i) wenn der Versicherte ein Werkstattbesitzer oder eine Person ist, die Kraftfahrzeuge verkauft oder repariert, Pannenhilfe für Kraftfahrzeuge anbietet oder Tankstellen, Parkplätze, Waschanlagen oder Teststationen für die korrekte Funktion von Kraftfahrzeugen betreibt, und ihm das Fahrzeug im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit anvertraut wurde; dieser Ausschluss erstreckt sich auf seine Beauftragten.

Die Beweislast für die vorstehenden Ausschlüsse liegt bei der Gesellschaft.

### 3.6.2.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Unfälle, die unter folgenden Umständen eintreten, sofern der Begünstigte nicht nachweisen kann, dass kein Kausalzusammenhang zwischen diesem Umstand und dem Unfall besteht:

- wenn der Fahrer des versicherten Fahrzeugs:
- alkoholische Getränke in einer solchen Menge konsumiert hat, dass er strafrechtlich verfolgt werden kann;
- unter dem Einfluss von Drogen, Rauschmitteln oder Halluzinogenen steht;

- einen Bluttest oder eine Blutentnahme verweigert oder sich diesen durch die Entfernung vom Unfallort entzogen hat.
- während der Teilnahme des versicherten Fahrzeugs an Rennen oder Wettbewerben sowie während Testfahrten zur Vorbereitung auf ein solches Rennen oder einen solchen Wettbewerb; Geschwindigkeits-, Gleichmäßigkeits- oder Geschicklichkeitsübungen werden Rennen und Wettbewerben gleichgestellt, selbst wenn diese erlaubt sind;

### 3.6.3.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Unfälle, die eintreten, wenn der Versicherte geistig oder nervlich nicht in der Lage ist, seine Handlungen zu kontrollieren, unter der Bedingung, dass die Gesellschaft den Beweis für den ursächlichen Zusammenhang zwischen diesem Umstand und dem Schadensfall erbringt.

## 3.7. Schadensmeldung

### 3.7.1.

Der Versicherungsnehmer und/oder der Versicherte sind verpflichtet, der Gesellschaft den Schadensfall so bald wie möglich und grundsätzlich innerhalb von acht Tagen nach dem Eintreten zu melden. Wenn dies infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses oder höherer Gewalt nicht möglich ist, ist die Gesellschaft so schnell wie zumutbar möglich zu benachrichtigen.

### 3.7.2.

Der Versicherungsnehmer und/oder der Versicherte sind verpflichtet, unverzüglich alle sachdienlichen Auskünfte zu erteilen und alle ihm gestellten Fragen zur Ermittlung der Umstände und Feststellung des Umfangs des Schadensfalls zu beantworten.

Dieser Meldung ist ein ärztliches Attest des Arztes bzw. der Ärzte beizufügen:

- die den Versicherten behandelt haben
- die den Tod festgestellt haben

mit Angabe der Ursachen und der Art der erlittenen Körperverletzungen sowie ihrer wahrscheinlichen Folgen.

Der Versicherte entbindet jeden Arzt, der seinen Tod festgestellt hat, ausdrücklich von der Schweigepflicht. Er erklärt sich damit einverstanden, dass dieser dem Vertrauensarzt der Gesellschaft eine Bescheinigung über die Todesursache übermittelt.

### 3.7.3.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, sämtliche Informationen einzufordern, die für die Feststellung der Invalidität erforderlich sind. Der Versicherte nimmt alle notwendigen Termine bei von der Gesellschaft benannten Ärzten wahr, die diese jeweils als sinnvoll erachtet. Die Kosten dieser Termine übernimmt die Gesellschaft.

### 3.7.4.

Wenn der Versicherungsnehmer und/oder der Versicherte eine der in den Punkten 3.7.1, 3.7.2 und 3.7.3 der Allgemeinen Bedingungen für die Fahrerversicherung genannten Verpflichtungen nicht erfüllen und dies zu einem Nachteil für die Gesellschaft führt, hat diese Anspruch auf eine Minderung ihrer Leistung in Höhe des ihr entstandenen Nachteils. Wenn der Versicherungsnehmer und/oder der Versicherte ihre in den Punkten 3.7.1, 3.7.2 und 3.7.3 der [Allgemeinen Bedingungen für die Fahrerversicherung](#) genannten Verpflichtungen in betrügerischer Absicht nicht erfüllt haben, kann die Gesellschaft ihre Deckung verweigern.

## 3.8. Schadenregulierung

### 3.8.1.

Die Zahlung von Schadenersatz erfolgt innerhalb von 30 Tagen ab dem ordnungsgemäß durch die Entschädigungsquittung festgestellten Einverständnis der Parteien. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der angegebenen Frist, so fallen ab dem 31. Tag Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes an. Bei Uneinigkeit bezüglich dieser Zahlung beginnt diese Frist erst an dem Tag, an dem das Einverständnis erzielt wird.

### 3.8.2.

Lässt sich die Schadenssumme drei Monate nach Eintreten des Schadensfalls nicht endgültig festlegen, so zahlt die Gesellschaft den Begünstigten die den in

diesem Zeitraum verauslagten Behandlungskosten entsprechende und nicht von der Sozialversicherung oder vergleichbaren anderen Organisationen übernommene Summe sowie einen Vorschuss auf den Schadenersatz, der auf die endgültige Schadenshöhe angerechnet wird.

### 3.8.3.

Unter Androhung der Verwirkung von Rechts wegen und der Rückforderung bereits gezahlter Beträge an die Gesellschaft verpflichten sich die Begünstigten:

- von der Gesellschaft keine Beträge zu fordern, bis zu deren Höhe sie bereits von der Sozialversicherung oder vergleichbaren anderen Organisationen entschädigt wurden;
- die Gesellschaft umgehend über jegliche Gesprächsangebote, Verhandlungen, Vergleiche, gütliche oder gerichtliche Gutachten seitens des haftbaren Dritten, dessen Versicherer oder jeder sonstigen Stelle zu benachrichtigen, um es der Gesellschaft zu ermöglichen, daran teilzunehmen.

## 3.9. Forderungsübergang

Wenn die Gesellschaft eine Hilfeleistung erbracht oder einen Schadenersatz geleistet hat, so tritt sie bis in Höhe des betreffenden Betrags in die Rechte und Ansprüche der Begünstigten gegenüber den für den Schaden haftbaren Dritten ein.

Kann der Forderungsübergang aus einem vom Versicherten oder vom Begünstigten zu vertretenden Grund keine Wirkung zugunsten der Gesellschaft mehr zeitigen, so ist Letztere berechtigt, von ihm die Erstattung des geleisteten Schadenersatzes bis in Höhe des erlittenen Nachteils zu fordern.

Aus dem Forderungsübergang darf sich kein Nachteil für den Versicherten oder den Begünstigten ergeben, der nur teilweise entschädigt wurde. In diesem Fall kann er seine Ansprüche für die ihm noch zustehenden Leistungen vorzugsweise der Gesellschaft gegenüber geltend machen.

## 4. Administrative Bedingungen – Kfz

### 4.1. Angaben bei Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit

#### 4.1.1. Angabepflichten bei Vertragsabschluss

Der Versicherungsnehmer und/oder der Versicherte sind verpflichtet, bei Vertragsabschluss alle ihnen bekannten Umstände genau anzugeben, bei denen sie vernünftigerweise davon ausgehen können, dass sie für die Gesellschaft Elemente für die Risikoabschätzung darstellen.

Der Vertrag wird auf Grundlage dieser Erklärungen abgeschlossen und die Prämie entsprechend berechnet.

#### 4.1.2. Vorsätzliches Verschweigen oder Ungenauigkeiten

Bei vorsätzlichem Verschweigen oder Ungenauigkeiten in der Erklärung, die dazu führen, dass die Gesellschaft zu einer fehlerhaften Risikobewertung gelangt, ist der Versicherungsvertrag nichtig. Die bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Gesellschaft Kenntnis von diesem vorsätzlichen Verschweigen oder diesen Ungenauigkeiten erlangt, fälligen Prämien stehen der Gesellschaft zu.

#### 4.1.3. Unbeabsichtigtes Verschweigen oder Ungenauigkeiten

Wenn die Gesellschaft Kenntnis von unbeabsichtigtem Verschweigen oder Ungenauigkeiten erlangt, kann sie innerhalb eines Monats ab dem Tag, an dem sie von diesem Verschweigen oder dieser Ungenauigkeit Kenntnis erlangt, eine Änderung des Vertrags mit Wirkung zu diesem Tag vorschlagen. Wenn der Versicherungsnehmer den Vorschlag zur Änderung des Vertrags ablehnt oder nicht innerhalb von einem Monat ab Erhalt dieses Vorschlags annimmt, ist die Gesellschaft berechtigt, den Vertrag innerhalb von fünfzehn Tagen zu kündigen.

Wenn die Gesellschaft den Nachweis erbringt, dass sie das Risiko in keinem Fall versichert hätte, kann sie den Vertrag mit einer Frist von einem Monat ab dem Tag kündigen, an dem sie von dem Verschweigen oder der Ungenauigkeit Kenntnis erlangt hat.

#### 4.1.4. Pflicht zu Angaben während der Vertragslaufzeit

Während der Vertragslaufzeit müssen der Versicherungsnehmer und/oder der Versicherte der Gesellschaft jede dauerhafte und wesentliche Änderung der Umstände melden, die sich auf das Risiko des Eintretens des versicherten Ereignisses auswirken kann.

#### 4.1.5. Minderung des Risikos

Wenn es sich um eine derartige Minderung des Risikos handelt, dass die Gesellschaft die Versicherung zu anderen Konditionen gewährt hätte, wenn diese Minderung bereits bei Vertragsabschluss bestanden hätte, steht dem Versicherungsnehmer eine Verringerung der Prämie ab dem Tag zu, an dem die Gesellschaft von der Risikominderung Kenntnis erlangt hat.

Ohne Einigung über eine neue Prämie innerhalb eines Monats ab dem Antrag des Versicherungsnehmers kann dieser den Vertrag kündigen.

#### 4.1.6. Erhöhung des Risikos

Wenn es sich um eine derartige Erhöhung des Risikos handelt, dass die Gesellschaft die Versicherung nur zu anderen Konditionen gewährt hätte, wenn diese Erhöhung bereits bei Vertragsabschluss bestanden hätte, kann die Gesellschaft mit einer Frist von einem Monat ab dem Tag, an dem sie davon Kenntnis erlangt hat, die Änderung des Vertrags mit rückwirkender Gültigkeit ab dem Tag der Erhöhung vorschlagen. Wenn der Versicherungsnehmer den Vorschlag zur Änderung des Vertrags ablehnt oder nicht innerhalb von einem Monat ab Erhalt dieses Vorschlags annimmt, ist die Gesellschaft berechtigt, den Vertrag innerhalb von fünfzehn Tagen zu kündigen. Wenn die Gesellschaft den Nachweis erbringt, dass sie das erhöhte Risiko in keinem Fall versichert hätte, kann sie den Vertrag mit einer Frist von einem Monat ab dem Tag kündigen, an dem sie von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

#### 4.1.7.

Im Fall der Punkte 4.1.1, 4.1.2, 4.1.3 und 4.1.6 der **Administrativen Bedingungen**

- kann die Gesellschaft ihre Deckung verweigern, wenn sie nach einem vorsätzlichen Verschweigen oder einer Ungenauigkeit bei Vertragsabschluss oder während der Vertragslaufzeit über die Elemente der Risikoerhöhung getäuscht wurde;

- muss die Gesellschaft nur eine Leistung entsprechend dem Verhältnis zwischen der gezahlten Prämie und der Prämie erbringen, die der Versicherungsnehmer zu zahlen gehabt hätte, wenn ein Verschweigen oder eine ungenaue Angabe bei Vertragsabschluss oder während der Vertragslaufzeit dem Versicherungsnehmer zu Last gelegt werden kann und ein Schadensfall eintritt, bevor die Vertragsänderung oder die Kündigung wirksam geworden ist.

## 4.2. Begründung und Inkrafttreten

Der Vertrag kommt mit der Unterzeichnung der Vertragsparteien zustande, obgleich die erste Prämie noch nicht gezahlt wurde. Er ist ab dem Tag und gegebenenfalls ab der Stunde entsprechend den Angaben in den [Besonderen Bedingungen](#) wirksam.

## 4.3. Dauer

Der Vertrag wird für die in den [Besonderen Bedingungen](#) vorgesehene Dauer abgeschlossen. Nach Ablauf seiner anfänglichen Dauer wird der Vertrag jährlich um jeweils ein weiteres Jahr verlängert, sofern keine der Parteien den Vertrag kündigt.

Der Zeitraum der stillschweigenden Verlängerung darf ein Jahr nicht überschreiten.

Ein für eine Dauer von weniger als einem Jahr abgeschlossener Vertrag verlängert sich nicht stillschweigend.

## 4.4. Zahlung der Prämie

### 4.4.1.

Die gesetzlich zulässigen Prämien, Kosten und Steuern sind im Voraus an den Sitz der Gesellschaft oder des von ihr hierfür benannten Bevollmächtigten zu zahlen.

Bei jeder Fälligkeit der Prämie weist die Gesellschaft den Versicherungsnehmer auf das Fälligkeitsdatum und die Höhe des ihr geschuldeten Betrags hin.

### 4.4.2.

Wird eine Prämie oder eine Prämienrate aus beliebigem Grund nicht innerhalb von zehn Tagen ab ihrer Fälligkeit gezahlt, kann der Versicherungsschutz nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen ab der Zusendung eines Einschreibens an den letzten bekannten Wohnsitz des Versicherungsnehmers ausgesetzt werden.

Das Einschreiben enthält eine Mahnung an den Versicherungsnehmer, die fällige Prämie zu zahlen, nennt das Fälligkeitsdatum und die Höhe dieser Prämie und weist auf die Folgen einer Nichtzahlung innerhalb der vorstehend genannten Frist hin.

Für im Aussetzungszeitraum eintretende Schadensfälle besteht keine Deckung der Gesellschaft.

Die Gesellschaft ist berechtigt, den Vertrag zehn Tage nach Ablauf dieser Frist von 30 Tagen zu kündigen.

### 4.4.3.

Der ungekündigte Vertrag tritt für die Zukunft um null Uhr an dem Tag wieder in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem der Gesellschaft oder dem von ihr hierfür benannten Bevollmächtigten die fällige Prämie oder im Fall einer Ratenzahlung der Jahresprämie die angemahnten Prämienraten sowie die während der Aussetzung fällig gewordenen Prämien und gegebenenfalls angefallene Rechtsverfolgungs- und Inkassokosten gezahlt worden sind.

Von der Aussetzung der Deckung nicht berührt werden die Rechte der Gesellschaft, die Zahlung später fällig werdender Prämien einzufordern, sofern der Versicherungsnehmer gemäß dem vorstehenden Artikel in Verzug gesetzt wurde. Dieses Recht ist jedoch auf die Prämien für zwei aufeinanderfolgende Jahre begrenzt.

Der wegen Nichtzahlung der Prämie ausgesetzte Vertrag wird nach einer ununterbrochenen Aussetzung von zwei Jahren automatisch aufgelöst.

## 4.5. Änderung des Tarifs oder der Bedingungen

Wenn *wir* beabsichtigen, den Tarif einer oder mehrerer Versicherungsleistungen zu erhöhen, ohne dass das Risiko gestiegen ist, können wir diese Erhöhung nur mit Wirkung zum nächsten jährlichen Fälligkeitsdatum des Vertrags durchführen.

*Wir* müssen *Sie* über diese Änderung mindestens 30 Tage vor dem Datum ihres Inkrafttretens informieren. *Sie* haben das Recht, den Vertrag innerhalb von 60 Tagen ab dem Versanddatum der Fälligkeitsanzeige zu kündigen, aus der die Tarifierhöhung hervorgeht. Die Kündigung tritt am 2. Tag nach dem Versanddatum des Kündigungsschreibens in Kraft, jedoch frühestens zum Datum der Verlängerung des Vertrags.

## 4.6. Aussetzung

### 4.6.1. Aussetzung von Rechts wegen

Der Vertrag wird von Rechts wegen ausgesetzt:

Bei einer Eigentumsübertragung des versicherten Fahrzeugs.

Die Aussetzung tritt am Tag der Eigentumsübertragung um Mitternacht in Kraft. Der Versicherungsnehmer muss die Gesellschaft sofort über die Eigentumsübertragung zu informieren. Er ist verpflichtet, gleichzeitig der Gesellschaft den Versicherungsnachweis des Fahrzeugs zu übergeben.

### 4.6.2. Freiwillige Aussetzung

Der Vertrag kann bei einer Außerverkehrssetzung des versicherten Fahrzeugs auf Antrag des Versicherungsnehmers ausgesetzt werden. In diesem Fall ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, der Gesellschaft den Versicherungsnachweis des Fahrzeugs zu übergeben.

Die Wiederinkraftsetzung des Vertrags erfolgt schriftlich im Einvernehmen der Parteien zu den Bedingungen und Tarifen, die an diesem Tag gelten.

### 4.6.3. Folgen der Aussetzung

Für im Aussetzungszeitraum eintretende Schadensfälle besteht keine Deckung der Gesellschaft.

### 4.6.4. Erstattung der Prämie im Fall einer Aussetzung

Der Versicherungsnehmer hat Anspruch auf die Erstattung der für den Zeitraum der Aussetzung gezahlten Prämie, sofern dieser Aussetzungszeitraum mindestens zwei Monate beträgt. Die Erstattung erfolgt anteilig zum Zeitraum, in dem der Vertrag ausgesetzt wurde, und zum Zeitpunkt des Wiederinkrafttretens des ausgesetzten Vertrags oder, sofern der Vertrag nicht wieder in Kraft tritt, nach Ablauf eines Zeitraums von zwölf Monaten ab dem Datum des Inkrafttretens der Aussetzung.

## 4.7. Kündigung

### 4.7.1. Kündigung des Angebots

Der wegen Nichtzahlung der Prämienrate ausgesetzte Vertrag wird nach einer kontinuierlichen Aussetzung von zwei Jahren automatisch aufgelöst.

Bei einer Verlegung des Wohnsitzes des Versicherungsnehmers ins Ausland wird der Vertrag zum Fälligkeitsdatum der nächsten Prämie automatisch aufgelöst.

## 4.7.2. Freiwillige Kündigung

### 4.7.2.1. Fall der Kündigung

#### 4.7.2.1.1. Kündigung durch den Versicherungsnehmer

	Kündigungsrecht	Frist für die Kündigungsmittteilung	Wirksamwerden der Kündigung
4.7.2.1.1.1	jährlich am Datum der Verlängerung des Vertrags*	30 Tage vor dem Datum der Verlängerung*.	am 2. Werktag nach dem Versanddatum des Kündigungsschreibens in Kraft, jedoch frühestens zum Datum der Verlängerung des Vertrags*
4.7.2.1.1.2	wenn die Gesellschaft Folgendes gekündigt hat: a) eine oder mehrere vom Versicherungsvertrag übernommene andere Deckungen; b) einen anderen Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers nach einem Schadensfall;	innerhalb eines Monats nach der Mitteilung der Kündigung durch die Gesellschaft	mit Ablauf einer Frist von einem Monat ab dem Tag nach der Mitteilung der Kündigung dieses Vertrags durch den Versicherungsnehmer
4.7.2.1.1.3	Tariferhöhung gemäß den Bedingungen von Artikel 4.5	60 Tage nach dem Versanddatum der Fälligkeitsmitteilung, in der die Tariferhöhung genannt ist	am 2. Werktag nach dem Versanddatum des Kündigungsschreibens in Kraft, jedoch frühestens zum Datum der Verlängerung des Vertrags*
4.7.2.1.1.4	bei einer Änderung der Versicherungsbedingungen und/oder einer Tariferhöhung, gemäß den Bedingungen von Punkt 4.5 der Administrativen Bedingungen;	innerhalb eines Monats nach der Mitteilung der Vertragsanpassung durch die Gesellschaft	um 00:00 Uhr am Tag der nächsten jährlichen Fälligkeit des Vertrags
4.7.2.1.1.5	bei nicht erfolgter Einigung über die Festlegung der neuen Prämie bei wesentlicher und dauerhafter Minderung des Risikos, gemäß den Bedingungen von Punkt 4.1.5 der Administrativen Bedingungen	innerhalb eines Monats: • nach der Mitteilung der Gesellschaft, dass sie die Verringerung der Prämie ablehnt, andernfalls nach • dem Ablauf einer Frist von einem Monat ab dem Antrag des Versicherungsnehmers auf Verringerung, wenn sich die Vertragsparteien nicht über die Festlegung einer neuen Prämie einigen konnten.	mit Ablauf einer Frist von einem Monat ab dem auf die Kündigungsmittteilung folgenden Tag

\*das Datum der Verlängerung des Vertrags ist:

- Das Datum der Fälligkeit der Prämie oder andernfalls zum Jahrestag des Inkrafttretens des Vertrags;
- Oder das in den Besonderen Bedingungen vorgesehene Ablaufdatum
- Oder das Datum der stillschweigenden Verlängerung

#### 4.7.2.1.2. Kündigung durch die GESELLSCHAFT

	Kündigungsrecht	Frist für die Kündigungsmittelung	Wirksamwerden der Kündigung
4.7.2.1.2.1	jährlich am Datum der Verlängerung des Vertrags*	60 Tage vor dem Datum der Verlängerung*.	am 2. Werktag nach dem Versanddatum des Kündigungsschreibens in Kraft, jedoch frühestens zum Datum der Verlängerung des Vertrags*
4.7.2.1.2.2	nach dem Eintreten eines Schadensfalls mit Entschädigungsanspruch	innerhalb eines Monats nach der Zahlung der ersten Leistung	mit Ablauf einer Frist von einem Monat ab dem auf die Kündigungsmittelung folgenden Tag
4.7.2.1.2.3	betrügerische Verletzung der Pflichten im Schadensfall durch den Versicherungsnehmer und/oder den Versicherten	innerhalb eines Monats nach dem Aufdecken des Betrugs	ab der Kündigungsmittelung
4.7.2.1.2.4	bei unbeabsichtigtem Verschweigen oder Ungenauigkeiten in der Beschreibung des Risikos bei Vertragsabschluss oder bei Erhöhung des Risikos während der Vertragslaufzeit. • wenn der vom Versicherungsnehmer gemäß den Bedingungen der Punkte 4.1.3 und 4.1.6 der <a href="#">Allgemeinen Bedingungen</a> gemachte Vorschlag zur Vertragsänderung abgelehnt oder nicht innerhalb einer Frist von einem Monat angenommen wird  • wenn die Gesellschaft den Nachweis erbringt, dass sie das Risiko in keinem Fall versichert hätte;	• innerhalb von fünfzehn Tagen nach: - der Ablehnung seitens des Versicherungsnehmers; - dem Ablauf einer Bedenkzeit von einem Monat, ohne dass der Versicherungsnehmer seine Annahme des Vorschlags mitteilt;  • innerhalb eines Monats ab dem Tag, an dem die Gesellschaft vom Verschweigen oder von den Ungenauigkeiten oder der Erhöhung des Risikos Kenntnis erlangt hat	• mit Ablauf einer Frist von einem Monat ab dem auf die Kündigungsmittelung folgenden Tag  • mit Ablauf einer Frist von einem Monat ab dem auf die Kündigungsmittelung folgenden Tag
4.7.2.1.2.5	bei Tod des Versicherungsnehmers	innerhalb von drei Monaten ab dem Tag, an dem die Gesellschaft Kenntnis vom Tod erlangt hat	mit Ablauf einer Frist von einem Monat ab dem auf die Kündigungsmittelung folgenden Tag
4.7.2.1.2.6	bei Konkurs des Versicherungsnehmers.	innerhalb eines Monats nach dem Ablauf einer Frist von drei Monaten nach der Konkurserklärung.	mit Ablauf einer Frist von einem Monat ab dem auf die Kündigungsmittelung folgenden Tag

\*das Datum der Verlängerung des Vertrags ist:

- Das Datum der Fälligkeit der Prämie oder andernfalls zum Jahrestag des Inkrafttretens des Vertrags;
- Oder das in den Besonderen Bedingungen vorgesehene Ablaufdatum
- Oder das Datum der stillschweigenden Verlängerung

#### 4.7.2.1.3. Kündigung durch BERECHTIGTE

	Kündigungsrecht	Frist für die Kündigungsmitteilung	Wirksamwerden der Kündigung
4.7.2.1.3	<p>bei Tod des Versicherungsnehmers.</p> <p>Wenn die Kündigung nicht beantragt wird, läuft der Vertrag ohne weitere Formalitäten auf Rechnung der Berechtigten weiter, die bis zur Eigentumsübertragung des versicherten Fahrzeugs oder dessen Ummeldung auf einen anderen Namen gesamtschuldnerisch an die aus der Versicherung erwachsenden Pflichten gebunden bleiben;</p>	innerhalb von drei Monaten und vierzig Tagen ab dem Tod des Versicherungsnehmers	mit Ablauf einer Frist von einem Monat ab dem auf die Kündigungsmitteilung folgenden Tag

#### 4.7.2.1.4. Kündigung durch den BETREUER

	Kündigungsrecht	Frist für die Kündigungsmitteilung	Wirksamwerden der Kündigung
4.7.2.1.4	<p>bei Zahlungsunfähigkeit, Konkurs oder zur Abwendung des Konkurses des Versicherungsnehmers beantragtem Vergleichsverfahren</p>	innerhalb von drei Monaten nach dem Ereignis, das zu diesem Anspruch führt	mit Ablauf einer Frist von einem Monat ab dem auf die Kündigungsmitteilung folgenden Tag

#### 4.7.2.1.5. Kündigung durch den VERWALTER EINES GLÄUBIGERSCHUTZVERFAHRENS

	Kündigungsrecht	Frist für die Kündigungsmitteilung	Wirksamwerden der Kündigung
4.7.2.1.5	<p>bei Gläubigerschutzverfahren</p>	innerhalb von drei Monaten nach der Gerichtsentscheidung zur Verhängung des Gläubigerschutzverfahrens	mit Ablauf einer Frist von einem Monat ab dem auf die Kündigungsmitteilung folgenden Tag

#### 4.7.3. Form der Kündigung

Die Vertragskündigung erfolgt entweder per Einschreiben auf dem Postweg, per Gerichtsvollzieher oder durch Übergabe des Kündigungsschreibens gegen Empfangsbestätigung.

#### 4.7.4. Erstattung der Prämie im Kündigungsfall

Wenn der Vertrag aus beliebigem Grund gekündigt wird, werden die für den Versicherungszeitraum nach dem Datum des Inkrafttretens der Kündigung gezahlten Prämien dem Versicherungsnehmer innerhalb von dreißig Tagen ab Inkrafttreten der Kündigung erstattet. (Nach Ablauf dieser Frist werden von Rechts wegen die gesetzlichen Zinsen fällig).

### 4.8. Benachrichtigungen

Alle Benachrichtigungen der Gesellschaft an den Versicherungsnehmer erfolgen rechtsgültig an den letzten bekannten Wohnsitz des Versicherungsnehmers.

Benachrichtigungen an die Gesellschaft müssen entweder an den Gesellschaftssitz oder an die Zustellanschrift des Generalbevollmächtigten der Gesellschaft gerichtet werden.

### 4.9. Streitfälle

Bei einem den Versicherungsvertrag betreffenden Streitfall kann der Versicherungsnehmer eine schriftliche Beschwerde an die Generaldirektion der Gesellschaft oder an den Versicherungs-Ombudsmann richten (an die Association des Compagnies d'Assurances oder an die Union Luxembourgeoise des Consommateurs), wobei die Möglichkeit der Klageerhebung für den Versicherungsnehmer bestehen bleibt.

### 4.10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag unterliegt luxemburgischem Recht.

Jede Streitigkeit zwischen dem Versicherungsnehmer und der Gesellschaft, die aus dem Versicherungsvertrag erwächst, unterliegt unbeschadet der Anwendung internationaler Verträge oder Vereinbarungen der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte des Großherzogtums Luxemburg.

Allianz Insurance Luxembourg

Handelsregister Luxemburg B66307

14, boulevard F.D. Roosevelt

L-2450 Luxemburg

Tel.: (+352) 47 23 46-1

Fax: (+352) 47 23 46 -235

[www.allianz.lu](http://www.allianz.lu)

Niederlassung der Allianz Belgium S.A.

Gesellschaftssitz

Rue de Laeken, 35

B-1000 Brüssel

AIL\_CL\_MobPro(FR)11/15